



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Vergleichende Darstellung

zum Thema

Stellung und Organisation von Staatsanwaltschaften in ausgewählten europäischen Staaten und den USA

Erstellt am 08.07.2022

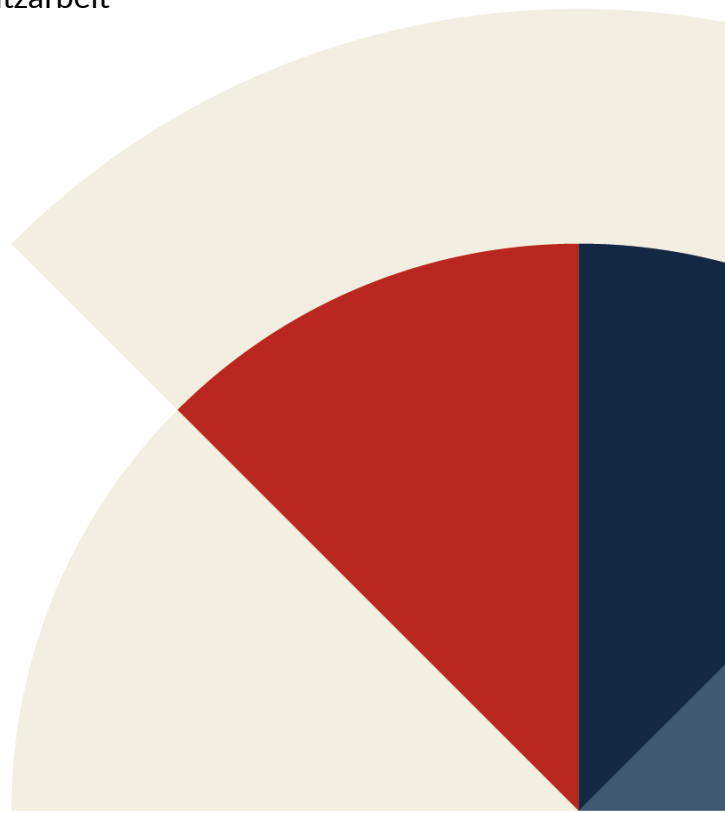
Aktualisiert am 18.07.2022

Abt. 3.2 – Parlamentswissenschaftliche Grundsatzarbeit

rlw@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2607

3 – Rechts-, Legislativ- und
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





1. Allgemeines

Die Stellung und Organisation von Staatsanwaltschaften ist in den europäischen Staaten sehr unterschiedlich. **Es gibt weder einheitliche noch vorherrschende Typen.** Die Beurteilung der einzelnen Modelle erfolgt daher immer individuell (das gilt insbesondere für die Prüfung der Voraussetzungen der Erlassung von Europäischen Haftbefehlen; siehe unten 4.).

Im Folgenden werden daher **Staatsanwaltschaften in 15 ausgewählten europäischen Staaten** nach einem einheitlichen Schema dargestellt. Dazu kommt **eine Kurzdarstellung des US-amerikanischen Systems.**

Die Auswahl der Modelle ist nach drei Kriterien erfolgt: Zum einen werden die **Nachbarstaaten Österreichs** (mit Ausnahme von Liechtenstein) erfasst, zum anderen wurden **Beispiele aus allen Rechtskreisen Europas** sowie **neuere und ältere Organisationsformen** ausgewählt. Damit wird ein Überblick möglich, der bei Bedarf ergänzt und vertieft werden kann.

2. Aufbau

Alle Staatsanwaltschaften werden nach einem einheitlichen Schema dargestellt:

- ◆ Aufbau und Aufgaben einschließlich Ernennung der leitenden Organe
- ◆ Zuordnung der Staatsanwaltschaften zur Staatsfunktion Gerichtsbarkeit oder Verwaltung
- ◆ Ausmaß der Unabhängigkeit und Angaben zur Weisungshierarchie
- ◆ Verhältnis zum Parlament: Ernennung, laufende Kontrolle und Berichte
- ◆ Kritikpunkte und Reformvorhaben



3. Quellen

Ein öffentlich zugänglicher gesamthafter Vergleich der Staatsanwaltschaften in Europa liegt derzeit nicht vor. Die im Folgenden dargestellten Informationen gehen im Wesentlichen auf die **Länderberichte der 4. Evaluierungsrunde von GRECO**, den **EU-Rechtsstaatsberichten 2020-2021** und **2022** und eine im Mai/Juni 2022 von der Parlamentsdirektion durchgeführte **EZPWD-Umfrage** zurück. Die Informationen wurden mit den Informationsseiten der jeweiligen Staatsanwaltschaften und – soweit möglich – Rechtsinformationssystemen der dargestellten Staaten abgeglichen. Weitere Quellen sind bei den Einzeldarstellungen angegeben

4. Zusammenfassende Betrachtung

In ganz Europa betreffen die Debatten über und Reformen von Staatsanwaltschaften ähnliche Themen wie jene, die auch in Österreich diskutiert werden. Das sind die Zuordnung der Staatsanwaltschaften zu Justiz oder Verwaltung, die Vermeidung politischer Einflussnahme auf die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften, eine effiziente Organisation und Zusammenarbeit innerhalb der Staatsanwaltschaften und zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Gerichten sowie Fragen der personellen und materiellen Ausstattung von Staatsanwaltschaften.

a. Organisationsmodelle und Reformen

Im Zusammenhang mit dem Berichtswesen von **GRECO** und der **Einführung des Europäischen Haftbefehls** 2002 sind unabhängige und unbeeinflusste Entscheidungen von Staatsanwaltschaften zu einem besonders wichtigen Thema geworden. Ein wesentliches Kriterium für die Gültigkeit des Europäischen Haftbefehls ist, dass Entscheidungen darüber allein von den Justizbehörden ohne Berücksichtigung politischer Erwägungen getroffen werden. Dazu hatte der EuGH eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren zu entscheiden, in denen das Organisationsmodell jedes betroffenen Staates individuell geprüft wurde. Weder der EuGH noch GRECO verlangen ein einheitliches Organisationsmodell.



b. Staatsfunktion Verwaltung oder Gerichtsbarkeit

In Österreich werden die Staatsanwaltschaften der **Staatsfunktion Verwaltung** zugeordnet. Das ist (im Bereich der untersuchten Staaten) auch in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Polen und Tschechien so. Eine klare Zuordnung zur **Gerichtsbarkeit** besteht in Italien, Kroatien, den Niederlanden, Slowenien und Spanien. In Belgien, der Schweiz und Ungarn werden sowohl Aspekte der **Verwaltung und der Gerichtsbarkeit** angenommen. In der Slowakei bestimmt die Verfassung die Staatsanwaltschaften als Organe **sui generis** („eigener Art“), die keiner der traditionellen Staatsgewalten zugeordnet sind.

c. Unabhängigkeit oder Weisungsgebundenheit

Ob Staatsanwaltschaften **unabhängig** sind, hängt nicht notwendigerweise von der Zuordnung zu einer der Staatsgewalten ab. Die Staatsanwaltschaften in Belgien, Italien, Irland, Kroatien, der Schweiz, Spanien, der Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sind als unabhängige Staatsorgane eingerichtet. Den Staatsanwaltschaften in Dänemark und in den Niederlanden kommt faktisch ein hohes Maß an Unabhängigkeit zu. In Dänemark und Frankreich beschränkt sich der **Einfluss der Justizministerin bzw. des Justizministers** im Wesentlichen auf Leitlinien.

In Deutschland besteht (ähnlich wie in Österreich) ein weitreichendes Weisungsrecht der Justizministerin bzw. des Justizministers. In Polen ist das Weisungsrecht und dessen Nutzung besonders weitreichend.

d. Verhältnis zum Parlament

In einzelnen Staaten wirkt das **Parlament bzw. eine Parlamentskammer** an der **Ernennung** bzw. der Abberufung der Spitze der Staatsanwaltschaften mit. Das ist in Deutschland (Bundesrat), Kroatien, der Schweiz, der Slowakei und in Ungarn der Fall. Insbesondere dort, wo Staatsanwaltschaften unabhängig agieren, bestehen jährliche **Berichtspflichten** an das Parlament: Belgien, Kroatien, Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn. Auch in Polen wird jährlich an den Sejm berichtet. Nur in der **Schweiz** übt



die Bundesversammlung ausdrücklich die Oberaufsicht über die Bundesstaatsanwaltschaft aus. Die operative Aufsicht erfolgt jedoch durch eine unabhängige Behörde. In Dänemark, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden ist eine indirekte Kontrolle über die Befragung der Justizministerin bzw. des Justizministers möglich. Außer in Dänemark, Italien und der Schweiz können sich Parlamente bzw. Parlamentsgremien nicht über Einzelfälle informieren.

Belgien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

In Belgien sind die Staatsanwaltschaften unabhängig. Die Generalstaatsanwäl:innen der Appellationsgerichte bilden das Kollegialorgan Generalstaatsanwaltschaft.

Gemeinsam mit der Bundesstaatsanwaltschaft, die für besondere Fälle wie Terrorismus zuständig ist, steht die Generalstaatsanwaltschaft an der Spitze der staatsanwaltschaftlichen Organisation. Diese ist dem Gesetz nach streng hierarchisch aufgebaut. Die einzelnen Staatsanwaltschaften arbeiten jedoch weitgehend unabhängig. Die Generalstaatsanwaltschaft soll eine einheitliche Linie in der Strafrechtsverfolgung garantieren und die Kooperation zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten fördern.

Die Generalstaatsanwäl:innen werden – wie alle anderen Richter:innen und Staatsanwäl:innen – von der Regierung (formell von der bzw. vom König:in) auf Vorschlag des (unabhängigen) Hohen Justizrats ernannt. Die Ernennung erfolgt für fünf Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die genaue Einordnung ist umstritten. Aufgrund der verfassungsmäßigen Absicherung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften herrscht die Ansicht vor, dass diese eher der Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind.



3. Weisungsgebundenheit

Die Generalstaatsanwaltschaft ist unabhängig. Die untergeordneten Staatsanwaltschaften sind ihr weisungsgebunden. Leitlinien für die Strafverfolgung im Gesamtstaat und das Budget der Staatsanwaltschaften werden in Kooperation mit dem Justizministerium erarbeitet.

4. Verhältnis zum Parlament

Weder das Bundesparlament noch die föderalen Parlamente können die Generalstaatsanwaltschaft oder andere Staatsanwaltschaften kontrollieren. Der Hohe Justizrat und die Staatsanwaltschaften berichten jeweils einmal jährlich in allgemeiner Form an das Bundesparlament. Jede Kammer des Bundesparlaments kann den Hohen Justizrat (mit Mehrheitsbeschluss) um Berichte zu speziellen Fragen der Organisation und zu Beschwerden, die über die Justiz (inkl. der Staatsanwaltschaft) eingegangen sind, auffordern.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat Fragen der internen Organisation der Staatsanwaltschaften und des Umgangs mit Disziplinarverfahren gerügt. Seit längerem ist die Ressourcenausstattung- und -verwaltung der Justiz ein Streitthema mit der Politik.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

In den 1990er-Jahren hat die Affäre Dutroux Anlass zu umfangreichen Reformen im Polizei- und Justizwesen mit dem Ziel besserer Kooperation gegeben. Erfahrungen mit Terrorismus und organisierter Kriminalität haben weitere Reformen veranlasst.



7. Quellenauswahl:

Webseite: [Ministère Public](#)

Dänemark

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in leitet die Staatsanwaltschaft. Sie bzw. er wird von der Exekutive (formell der bzw. dem König:in) auf Empfehlung der bzw. des Justizminister:in nach Genehmigung durch das Gremium für Personalauswahl der Regierung ernannt.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in führt Verfahren vor dem Höchstgericht und dem Revisionsgericht.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in ist Teil der Verwaltung.

3. Weisungsgebundenheit

Staatsanwält:innen sind der bzw dem Justizminister:in gegenüber weisungsgebunden. Weisungen in Einzelfällen sind jedoch an eine Reihe von Rechtsgarantien gebunden.

4. Verhältnis zum Parlament

Parlamentarier:innen können an die bzw. den Justizminister:in Fragen über laufende Verfahren stellen, die üblicherweise auch beantwortet werden.



5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

--

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Dänische Staatsanwaltschaften](#)

Deutschland

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

In Deutschland gibt es eine Bundesanwaltschaft: die bzw. den Generalbundesanwält:in beim Bundesgerichtshof.

Die Bundesanwaltschaft ist die einzige Staatsanwaltschaft des Bundes. Aufgaben sind die Strafverfolgung auf dem Gebiet des Staatsschutzes und die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Revisionsverfahren. Die bzw. der Generalbundesanwält:in beim Bundesgerichtshof sowie die Bundesanwält:innen werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates von der bzw. dem Bundespräsident:in ernannt.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Einordnung des Generalanwaltes zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit entspricht in etwa jener in Österreich. Organisatorisch ist er Verwaltung, funktional aber bei der Justiz eingegliedert.



3. Weisungsgebundenheit

Die bzw. der Generalbundesanwält:in ist weisungsgebunden. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht der bzw. dem Bundesminister:in der Justiz und für Verbraucherschutz hinsichtlich der bzw. des Generalbundesanwält:in und der Bundesanwält:innen zu.

Die Bundesanwaltschaft hat als Staatsanwaltschaft des Bundes gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder kein Weisungsrecht. Die Staatsanwaltschaften der Länder unterstehen den Generalstaatsanwält:innen der Länder und den Landesjustizministerien.

4. Verhältnis zum Parlament

Bei der Ernennung der bzw. des Generalbundesanwält:in ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Wiederkehrende Diskussionen drehen sich um die Definition und Reichweite des Weisungsrechts der bzw. des Justizminister:in.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Die bzw. der Generalbundesanwält:in ist auf Lebenszeit berufene:r Beamt:in. Als „politische:r Beamt:in“ kann sie bzw. er jederzeit ohne nähere Begründung durch die bzw. den Bundespräsident:in in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.



7. Quellenauswahl

Webseite: [Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof](#)

Wissenschaftliche Dienste des Bundestags: [Der Status des Generalbundesanwalts im europäischen Vergleich \(2016\)](#)

Frankreich

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

In Frankreich sind die Staatsanwaltschaften entsprechend der Gerichtsorganisation streng hierarchisch aufgebaut. Die nationale Finanzstaatsanwaltschaft ist für die Ermittlung in Korruptionsfällen auf höchster Ebene zuständig. An der Spitze steht die bzw. der Justizminister:in. Staatsanwält:innen werden von der bzw. dem Justizminister:in aufgrund eines unverbindlichen Vorschlags des Obersten Justizrats ernannt.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft ist Teil des Gerichtswesens, untersteht aber der Weisungsbefugnis der bzw. des Justizminister:in. Va. in der Wissenschaft wird die Rolle differenziert gesehen, da die Staatsanwaltschaften über einen großen Entscheidungsspielraum dahingehend verfügen, was gerichtlich verfolgt wird. Auf lokaler und regionaler Ebene werden die Staatsanwaltschaften als entscheidende Akteurinnen der Justizpolitik gesehen.

3. Weisungsgebundenheit

Die Staatsanwaltschaften sind hierarchisch organisiert. Bis 2013 konnte die bzw. der Justizminister:in Einfluss auf jedes Strafverfahren nehmen. Eine umfassende Reform beschränkt ihre bzw. seine Rolle seither grundsätzlich auf Leitlinien und die Sicherstellung einer einheitlichen Strafrechtspflege.



4. Verhältnis zum Parlament

Das Parlament kann die Staatsanwaltschaften nicht unmittelbar kontrollieren. Es kann seine Kontrollrechte nur gegenüber der bzw. dem Justizminister:in geltend machen.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat in der 4. Evaluierungsrunde die Ernennung von Staatsanwält:innen gerügt und gefordert, dass diese wie bei Richter:innen erfolgen soll. Weiters wurde der Umgang mit vertraulichen Informationen im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Informationsaustausch mit dem Justizministerium gerügt. Schließlich wurde in Zweifel gezogen, ob die bzw. der Justizminister:in tatsächlich keinen Einfluss auf individuelle Fälle nimmt. Diese Kritik wird tw. auch in den Rechtsstaatsberichten der EU 2021 und 2022 wiederholt.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Aufgrund der verschiedenen Kritikpunkte sind aktuell Reformvorschläge dazu in Beratung.

7. Quellenauswahl

Webseite: [Kurzüberblick über die französische Staatsanwaltschaft](#)

Braconnay, La justice et les institutions juridictionnelles (2019)

Hodgson/Soubise, Laurène, Prosecution in France. In: Oxford Handbooks online. DOI: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2980309>



Irland

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht die bzw. der Generalstaatsanwält:in, die bzw. der für die unabhängige Durchsetzung des Strafrechts in den Gerichten sorgt. Unter der Leitung der bzw. des Generalstaatsanwält:in führen die Staatsanwält:innen die Strafverfolgung aus.

Darüber hinaus ist die Generalstaatsanwaltschaft für die Ernennung und Beförderung von Staatsanwält:innen zuständig. Dabei wird sie vom Public Appointments Service unterstützt. Diese zentrale Agentur zur Rekrutierung von Personal im öffentlichen Dienst soll die Unabhängigkeit und Transparenz des Einstellungsverfahrens von Staatsanwält:innen gewährleisten.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird von der bzw. dem Staatspräsident:in auf Vorschlag der Regierung auf zehn Jahre ernannt, eine Wiederbestellung ist nicht möglich.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig organisiert und der Verwaltung zugeordnet.

3. Weisungsgebundenheit

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in ist bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben unabhängig. Sie bzw. er ist auch Rechtsberater:in der Regierung und nimmt an Regierungssitzungen teil, gehört aber formell nicht zur Regierung. Zwar kann die bzw. der Generalstaatsanwält:in von der Regierung aus dem Amt abberufen werden, dies ist aber nur auf der Grundlage eines Berichts über ihre bzw. seine Gesundheit oder Amtsführung möglich, den ein zuständiges Gremium erstellt hat.



4. Verhältnis zum Parlament

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in ist in der Ausübung ihrer bzw. seiner Funktionen unabhängig. Weder das Parlament noch die Regierung haben Kontrolle über das Amt, außer in begrenzten Form bei der Genehmigung des Budgets der Generalstaatsanwaltschaft. Politiker haben kein Recht darauf, über laufende Strafverfolgungen informiert zu werden.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

--

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Im Jahr 2019 wurden eine Reihe von Justizreformen durchgeführt bzw. vorbereitet. Eine geplante Reform zielt u.a. ab, das System für die Ernennung und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten zu verändern.

7. Quellenauswahl

Publikation: [Prosecution System Ireland](#)

Webseite: [Generalstaatsanwaltschaft](#)

Italien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die italienische Staatsanwaltschaft ist ein Teil der ordentlichen Richterschaft. Sie erhebt in den vom Gesetz geregelten Fällen die öffentliche Anklage, leitet die Polizei bei der Durchführung der Ermittlung an und wird zwingend vor Gericht tätig. Darüber



hinaus kann die Staatsanwaltschaft in jeder Rechtssache tätig werden, in der ein öffentliches Interesse besteht.

Disziplinarmaßnahmen, Beförderungen und Versetzungen, die die Staatsanwaltschaft betreffen, fallen in die Zuständigkeit des Obersten Richterrats (Consiglio Superiore della Magistratura, CSM), der sich als Selbstverwaltungsbehörde der Gerichtsbarkeit mit allen personellen Entscheidungen beschäftigt. § 107 der italienischen Verfassung legt fest, dass Richter:innen und Staatsanwält:innen nicht abgesetzt werden können.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Italienische Staatsanwält:innen sind aufgrund ihrer Organisation der Judikative zugeordnet. Nach der Konzeption der italienischen Verfassung wird die italienische Staatsanwaltschaft als Organ geschützt, indem sie von der Exekutive ausgegliedert ist. Zum anderen wird die Person der bzw. des Staatsanwält:in geschützt, als sie bzw. er genauso wie Richter:innen nur durch den CSM versetzbar ist (Justizministerium hat keinerlei Einfluss).

3. Weisungsgebundenheit

Die Staatsanwält:innen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

4. Verhältnis zum Parlament

Das Parlament hat keine Befugnis, die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu beeinflussen. Es kann lediglich Informationen in Form von schriftlichen Fragen zu einzelnen Fällen anfordern.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat in der 4. Evaluierungsrunde eine Reform des CSM hinsichtlich der Verbesserung von Transparenz und Objektivität vorgeschlagen, die aber nur teilweise



umgesetzt wurde. Zusätzlich bemängelte GRECO das Fehlen angemessener Vorschriften über politische Tätigkeiten von Richtern und Staatsanwälten im Falle der gleichzeitigen Ausübung einer politischen Funktion auf lokaler Ebene.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Richteramt und Staatsanwaltschaft sind in Italien zwei Funktionen eines Berufes (magistrato). In der Berufslaufbahn ist ein Wechsel von der einen in die andere Funktion möglich. Am 12. Juni 2022 fand italienweit ein aufhebendes Referendum statt, durch das die von der Regierung geplante Justizreform in Gang gesetzt hätte werden können. Dabei wurde unter anderem über die Trennung der beruflichen Laufbahn von Staatsanwälten und Richtern und über eine Reform des CSM abgestimmt. Das Referendum scheiterte jedoch an der geringen Wahlbeteiligung von 20,72%.

7. Quellenauswahl:

Webseite: [Consiglio Superiore della Magistratura](#)

Kroatien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die kroatische Staatsanwaltschaft ist eine autonome, unabhängige Organisation, die unter der Leitung der Generalstaatsanwaltschaft steht. Die Befugnisse bezüglich der Ernennung und der Laufbahn der Staatsanwält:innen obliegen dem Rat der Staatsanwaltschaften, während die Befugnisse für die Vertretung und Verwaltung bei der Generalstaatsanwaltschaft liegen. Der Rat der Staatsanwaltschaften ist ein selbstverwaltetes unabhängiges Organ, dessen Aufgabe es ist, die Autonomie und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird vom Parlament auf Vorschlag der Regierung



und nach vorheriger Stellungnahme des Justizausschusses des Parlaments für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt, wobei eine Wiederernennung möglich ist.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die kroatische Staatsanwaltschaft ist ein Justizorgan und der Gerichtsbarkeit zugeordnet.

3. Weisungsgebundenheit

Die Staatsanwält:innen dürfen keine Weisungen von Personen außerhalb der Staatsanwaltschaft entgegennehmen. Die Rolle des Justizministeriums in Bezug auf die Staatsanwaltschaft wurde im Laufe der Jahre reduziert und beschränkt sich derzeit auf die Bereiche der inneren Verwaltung.

4. Verhältnis zum Parlament

Das Parlament spielt eine entscheidende Rolle bei der Ernennung der bzw. des Generalstaatsanwält:in. Darüber hinaus entscheidet es über den Vorschlag zur Entlassung der Generalstaatsanwaltschaft nach vorheriger Stellungnahme des Justizausschusses. Außerdem ist die bzw. der Generalstaatsanwält:in verpflichtet, dem Parlament einmal jährlich Bericht für das vergangene Jahr vorzulegen, der u.a. Indikatoren für die Effizienz und Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft enthält.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat in der 4. Evaluationsrunde Bedenken an der Beteiligung der Exekutive und Legislative bei der Ernennung der Generalstaatsanwaltschaft geäußert. Das Verfahren zur Auswahl und Ernennung der bzw. des Generalstaatsanwält:in birgt das Risiko einer unangemessenen politischen Einflussnahme. Zudem bemängelt der EU-Rechtsstaatsbericht 2022 eine Gesetzesänderung vom Februar 2022, durch die die Nationale Sicherheitsbehörde, eine von der Exekutive kontrollierte Einrichtung,



ermächtigt wird, regelmäßige Sicherheitskontrollen bei Richter:innen und Staatsanwält:innen durchzuführen. Dies werfe laut Bericht Bedenken über die Unabhängigkeit und die Autonomie der Staatsanwält:innen auf.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Kroatische Staatsanwaltschaft](#)

Niederlande

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die Generalstaatsanwaltschaft, ein kollegiales Organ, leitet die Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften sind unterteilt in zehn Büros in den Regionen. Die Generalstaatsanwaltschaft wird von der bzw. dem König auf Empfehlung der bzw. des Justizminister:in mit Zustimmung der Regierung ernannt.

Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft ist die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Generalstaatsanwaltschaft ist Teil der Justiz.

3. Weisungsgebundenheit

Die Generalstaatsanwaltschaft ist der bzw. dem Justizminister:in gegenüber weisungsgebunden.



4. Verhältnis zum Parlament

Im Fall einer Weisung der bzw. des Justizminister:in, von der Strafverfolgung Abstand zu nehmen, muss das Parlament informiert werden. Eine solche Weisung ist nach vorliegenden Informationen bisher nicht erteilt worden.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

--

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Netherlands Public Prosecution Service | Public Prosecution Service](#)

Polen

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die Generalstaatsanwaltschaft steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft. 2016 wurde das Amt der bzw. Generalstaatsanwält:in wieder mit dem Amt der bzw. des Justizminister:in zusammengeführt. Sie bzw. er wird von der bzw. dem Präsident:in auf Vorschlag der bzw. des Premierminister:in ernannt und entlassen.

Nach polnischem Recht gibt es keine Beschränkung für die Ernennung der bzw. des Generalstaatsanwält:in.



2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Seit der Reform des polnischen Justizsystems sind Staatsanwält:innen dem Justizministerium unterstellt und werden der Verwaltung zugewiesen.

3. Weisungsgebundenheit

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in kann allen Staatsanwaltschaften Weisungen erteilen.

4. Verhältnis zum Parlament

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in muss dem Parlament einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft vorlegen. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Parlaments das Recht, über laufende Ermittlungen und Strafverfahren informiert zu werden.

Im Falle eines Antrags auf Zustimmung zur Strafverfolgung von Mitgliedern des Parlaments wegen einer Straftat braucht es die Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft. Sie bzw. er kann außerdem an Sitzungen des Sejm teilnehmen.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Die Justizreformen und Gesetzesänderungen der letzten Jahre haben ernste Bedenken über die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft hervorgerufen. Dies zeigt sich u.a. anderem auch an Bedenken des EuGH hinsichtlich der Gültigkeit des Europäischen Haftbefehls für Polen. Auch der Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit bemängelt den verstärkten Einfluss der Exekutive und Legislative auf das Justizsystem und die damit einhergehende Schwächung der Unabhängigkeit der Justiz. Vor allem die Tatsache, dass das Amt der bzw. des Justizminister:in und der bzw. des Generalstaatsanwält:in zusammengelegt wurde und sie bzw. er auf jedes Verfahren



Einfluss nehmen und Weisungen erteilen kann, gäbe Anlass zu besonderer Sorge.

Umstritten und vom EuGH als rechtswidrig eingestuft ist auch die polnische Disziplinarkammer, die als zentrales Justizorgan Staatsanwält:innen ohne Grund versetzen oder entlassen kann.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Generalstaatsanwaltschaft](#)

Schweiz

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Seit 2011 gibt es in der Schweiz eine Bundesanwaltschaft als Strafbehörde des Bundes. Die Bundesanwaltschaft ist monokratisch organisiert, an ihrer Spitze steht eine bzw. ein Bundes- anwält:in. Sie bzw. er und ihre bzw. seine beiden Stellvertreter:innen werden von der Vereinigten Bundesversammlung [=beide Kammern des Parlaments] gewählt.

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die Bundesanwaltschaft zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit. Es gibt eine bundeseinheitliche Strafprozessordnung, die Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften ist jedoch Sache der Kantone.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Bundesanwaltschaft steht außerhalb der Bundesverwaltung und ist eine sich



selbst verwaltende Behörde. Die Staatsanwaltschaften sind je nach Kanton entweder Teil der Exekutive, der Judikative oder sie stehen dazwischen.

3. Weisungsgebundenheit

Die Bundesanwaltschaft ist eine unabhängige Behörde. Sie untersteht jedoch einer dreifachen Aufsicht (siehe unten: Parlament, Aufsichtsbehörde, Beschwerde durch Parteien).

4. Verhältnis zum Parlament

Die (ungeteilte) Aufsicht über die Bundesanwaltschaft nimmt eine von der Vereinigten Bundesversammlung gewählte Aufsichtsbehörde wahr. Das Parlament übt die Oberaufsicht über die Bundesanwaltschaft aus.

Die Aufsichtsbehörde kann Auskünfte und zusätzliche Berichte über die Tätigkeit der Bundesanwaltschaft verlangen und Inspektionen durchführen.

Das Parlamentsgesetz gewährt Informationsrechte einzelner Parlamentsmitglieder auf Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft. Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen verfügen als Aufsichtskommissionen über weitgehende Informationsrechte; sie können sich bei der bzw. beim Bundesanwaltschaft auch über laufende Verfahren informieren.

Bei der Ernennung sowie Abberufung der bzw. des Bundesanwaltschaft ist die Zustimmung des Parlaments erforderlich.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA

--



6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Parteien können gerichtliche Beschwerde gegen die Verfügungen der Bundesanwaltschaft oder wegen Rechtsverweigerung einlegen.

7. Quellenauswahl

Webseite: [Bundesanwaltschaft](#)

Slowakei

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

In der Slowakei sind die Staatsanwaltschaften unabhängig organisiert. An der Spitze steht die bzw. der Generalstaatsanwält:in. Eine bzw. ein Sonderstaatsanwält:in ist für die Strafverfolgung von Angehörigen der Justiz zuständig. Die bzw. der Generalstaatsanwält:in und die Sonderstaatsanwältin bzw. die oder der Sonderstaatsanwält:in werden von der bzw. dem Staatspräsident:in auf Vorschlag des Nationalrats ernannt (Mehrheitsbeschluss). Vor der Erstellung der Vorschläge findet ein öffentliches Hearing im Nationalrat statt.

Die Funktionsdauer beträgt sieben Jahre und kann nicht erneuert werden. Es bestehen strenge Unvereinbarkeitsregeln und eine Cooling-off-Phase für ehemalige Politiker:innen. Die Staatsanwaltschaft ist hierarchisch aufgebaut. Intern ist sie durch ein hohes Maß an Selbstverwaltung geprägt.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft ist ein staatliches Organ sui-generis (eigener Art). Sie ist weder der Verwaltung noch der Gerichtsbarkeit zugeordnet.



3. Weisungsgebundenheit

Die Generalstaatsanwaltschaft ist unabhängig. Die untergeordneten Staatsanwaltschaften sind ihr weisungsgebunden. Sie kann auf jedes Verfahren Einfluss nehmen.

4. Verhältnis zum Parlament

Der Nationalrat hat das Recht, eine bzw. einen Kandidat:in für das Amt des Generalstaatsanwalts zu nominieren. Einer Reihe weiterer Institutionen kommt das Recht zu, Vorschläge dafür zu erstatten. In weiterer Folge kommt nur dem Nationalrat das Recht zu, die Abberufung aus gesetzlich genau bestimmten Gründen vorzuschlagen.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in berichtet jährlich an den Nationalrat. Sie bzw. er hat das Recht, an Ausschuss- und Plenarsitzungen teilzunehmen. Wortmeldungen sind jedoch nur auf Aufforderung möglich. Die bzw. der Generalstaatsanwält:in kann der bzw. dem Präsident:in des Nationalrats Anregungen für Gesetzesänderungen übermitteln. Sie bzw. er stellt alle Anträge in Zusammenhang mit Immunitätsangelegenheiten an den Nationalrat.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat in der 4. Evaluierungsrunde Fragen der internen Organisation der Staatsanwaltschaften, der Ernennung von Staatsanwält:innen und des Umgangs mit Interessenskonflikten gerügt. Die EU-Rechtsstaatsberichte 2021 und 2022 würdigen einzelne Fortschritte, die seither passiert sind. Sie fordern jedoch die Beschränkung der Kompetenzen der bzw. des Generalstaatsanwält:in jedes Ermittlungsverfahren zu stoppen.



6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Das Justizwesen in der Slowakei wurde in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Skandale und politische Einflussnahmen erschüttert. Es wurde daher eine umfassende Justizreform eingeleitet. Es laufen Strafverfahren gegen einzelne Richter:innen und Staatsanwält:innen.

7. Quellenauswahl: Webseite: [Generalstaatsanwaltschaft](#)

Ovádek, [General Prosecutor, the Supreme Leader of the Slovak Republic?](#)

Verfassungsblog.de (2021) DOI: 10.17176/20210902-113156-0.

Slowenien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die Generalstaatsanwaltschaft ist die oberste staatsanwaltliche Behörde des Landes. Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird von der Nationalversammlung auf Vorschlag des Staatsanwaltschaftsrat nach vorheriger Stellungnahme der Regierung für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist möglich. Der Staatsanwaltschaftsrat ist ein unabhängiges staatliches Organ, das die Aufgaben der Selbstverwaltung der Staatsanwaltschaft wahr- nimmt und der bzw. dem Justizministerin Vorschläge zur Ernennung von Staatsanwält:innen unterbreitet.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft ist eine autonome staatliche Behörde innerhalb der Justiz.

3. Weisungsgebundenheit

Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig.



4. Verhältnis zum Parlament

Der Generalstaatsanwalt ist verpflichtet, einmal jährlich einen über die Arbeit der Staatsanwaltschaften zu verfassen, die sie der bzw. dem Justizminister:in, der Nationalversammlung (Erste Parlamentskammer) und dem Staatsanwaltschaftsrat vorlegen muss.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Der Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit bemängelt die häufigen Verzögerungen bei der Auswahl und Ernennung von Staatsanwält:innen durch den Staatsanwaltschaftsrat und dem Justizministerium. Neben den langwierigen Auswahlprozess wird auch die fehlende Transparenz über die Kandidat:innenwahl beanstandet. Zudem wird im Bericht 2022 empfohlen, die Verfahrensregeln für parlamentarische Untersuchungsausschüsse so anzupassen, dass auch im Fall der Tätigkeit von Untersuchungsaus-schüssen die Unabhängigkeit von Richter:innen und Staatsanwält:innen gewahrt bleibe.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Slowenische Generalstaatsanwaltschaft](#)



Spanien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in ist oberste:r Vertreter:in der Staatsanwaltschaft für das gesamte Staatsgebiet Spaniens. Ihr bzw. ihm obliegt es, die für die Dienstausübung der Staatsanwaltschaft erforderlichen Weisungen zu erteilen, sowie allgemein die Leitung und Kontrolle der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird von der bzw. dem König:in auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung des Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt ernannt und entlassen. Die bzw. der Kandidat:in muss zwar auch vor dem Congreso (Erste Parlaments-kammer) angehört werden; dessen Zustimmung muss bei der Ernennung aber nicht gegeben sein. Außerdem gibt es keine Beschränkung für die Ernennung der bzw. des Generalstaatsanwält:in hinsichtlich einer Cooling-off-Phase für ehemalige Politiker:innen. Die Amtszeit der bzw. des Generalstaatsanwält:in endet gleichzeitig mit der Amtszeit der Regierung.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die spanische Staatsanwaltschaft ist ein Verfassungsorgan mit Rechtspersönlichkeit und ist mit funktionaler Autonomie in die Justiz eingegliedert.

3. Weisungsgebundenheit

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in handelt unabhängig und unparteiisch und kann keine Weisungen oder Anordnungen von der Regierung oder einer anderen Verwaltungs- oder Justizbehörde entgegennehmen. Die Regierung kann jedoch die bzw. den Generalstaatsanwält:in auf einschlägige Maßnahmen zur Verteidigung öffentlicher Interessen hinweisen.



4. Verhältnis zum Parlament

Die Generalstaatsanwaltschaft muss einen jährlichen Bericht über die Arbeit der Staatsanwaltschaft erstellen, der an die Regierung gerichtet ist und dem Parlament und dem Allgemeinen Rat der rechtsprechenden Gewalt vorgelegt werden muss

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Die Generalstaatsanwaltschaft in Spanien ist zwar (formal gesehen) politisch unabhängig, in der politischen Praxis wird ihr aber immer wieder die Abhängigkeit von der Regierung unterstellt. So kritisieren GRECO und die EU-Kommission, dass die Amtszeit der bzw. des Generalstaatsanwält:in gleichzeitig mit der Amtszeit der Regierung endet und damit die für die Unabhängigkeit wichtige Autonomie des Amtes beeinflusst werde.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

[Informationsbroschüre der spanischen Generalstaatsanwaltschaft](#)

Webseite: [Spanische Staatsanwaltschaft](#)



Tschechien

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

In Tschechien sind die Staatsanwaltschaften grundsätzlich unabhängig organisiert. An der Spitze steht die bzw. der Generalstaatsanwält:in. Dem Justizministerium kommt über die Zuständigkeit für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und die Ernennung der Staatsanwält:innen jedoch ein gewisser Einfluss zu.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird von der Regierung auf Vorschlag der bzw. des Justizminister:in ernannt. Die Amtsdauer ist nicht festgelegt.

Der Generalstaatsanwaltschaft kommt vor allem eine koordinierende Rolle zu. Sie erstellt auch die Vorschläge für die Ernennung von Staatsanwält:innen, die durch die bzw. den Justizminister:in erfolgt.

2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft ist der Verwaltung zugeordnet. Sie agiert jedoch unabhängig.

3. Weisungsgebundenheit

Die Generalstaatsanwaltschaft ist unabhängig. Ihre Einflussmöglichkeiten beschränken sich jedoch auf allgemeine Leitlinien und Weisungen gegenüber den Oberstaatsanwaltschaften.

4. Verhältnis zum Parlament

Es bestehen keine parlamentarischen Kontrollrechte gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften.



5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

GRECO hat in der 4. Evaluierungsrunde Fragen der Ernennung und Abberufung von Staatsanwält:innen (insb. zur Amtszeit von leitenden Staatsanwält:innen), der internen Organisation der Staatsanwaltschaften und des Disziplinarwesens gerügt. Die Kritik wurde in den EU-Rechtsstaatsberichten 2021 und 2022 wiederholt.

Gesetzesvorhaben dazu sind seit längerem in Diskussion.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

--

7. Quellenauswahl

Webseite: [Generalstaatsanwaltschaft](#)

Ungarn

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die ungarische Staatsanwaltschaft ist eine zentralisierte, stark hierarchisierte Behörde unter der Leitung der bzw. des Generalstaatsanwält:in. Die Staatsanwält:innen werden von der bzw. dem Generalstaatsanwält:in in ihr Amt berufen. Diese:r ist auch befugt, sie aus ihrem Amt zu entlassen.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird auf Vorschlag der bzw. des Staatspräsident:in von der Nationalversammlung mit Zweidrittelmehrheit für neun Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft wird der Gerichtsbarkeit zugeordnet.

3. Weisungsgebundenheit

Die Staatsanwaltschaft ist formell unabhängig und weder die bzw. der Generalstaatsanwält:in noch die Staatsanwaltschaft als Ganze können von der Legislative oder Exekutive Weisungen erhalten. Die bzw. der Generalstaatsanwält:in unterliegt nur dem Gesetz. Sie bzw. ist dem Parlament jedoch rechenschaftspflichtig und erstattet jährlich Bericht über die Arbeit der Staatsanwaltschaft.

Auf Vorschlag der bzw. des Staatspräsident:in kann das Parlament die bzw. den Generalstaatsanwält:in aus genau festgelegten Gründen für amtsunfähig erklären.

4. Verhältnis zum Parlament

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird vom Parlament gewählt, trägt aber keine Verantwortung für ihre bzw. seine Einzelentscheidungen.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in ist darüber hinaus verfassungsrechtlich verpflichtet, sowohl in den parlamentarischen Ausschüssen, als auch in den Plenarsitzungen zu erscheinen und Rede und Antwort zu stehen oder in schriftlicher Form die Abgeordneten zu informieren.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Aufgrund zahlreicher Justizreformen in den letzten Jahren hat GRECO Besorgnis über die Unabhängigkeit der Justiz geäußert. Die ungarische Regierung wurde u.a. dazu aufgefordert, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu stärken. Darüber hinaus fordert GRECO, dass das Disziplinarverfahren gegen Staatsanwält:innen transparenter gestaltet werden müsse



und dass für die Entscheidung, einen Fall einer bzw. einem Staatsanwält:in zu entziehen, strenge rechtliche Kriterien gelten und Begründungen gegeben werden müssen.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in kann außerordentliche Rechtsmittel gegen rechtskräftige Urteile vor dem Obersten Gerichtshof einlegen.

7. Quellenauswahl

Webseite: [Ungarische Staatsanwaltschaft](#)

USA

1. Allgemeiner Aufbau und Aufgaben

Die US-Staatsanwaltschaft ist stark dezentralisiert. Auf bundesstaatlicher Ebene gibt es U.S. Attorneys, die für die Verfolgung von Bundesverbrechen zuständig sind und von der bzw. vom US-Präsident:in auf Vorschlag des Senats oder nach Wahl im jeweiligen Bundesstaat für vier Jahre ernannt werden. Sie arbeiten unter dem Vorsitz der bzw. des Generalstaatsanwält:in (U.S. Attorney General), die bzw. der gleichzeitig auch Justizminister:in ist. Daneben verfügen die Einzelstaaten über lokale District Attorneys.

Die bzw. der Generalstaatsanwält:in wird als Bundesjustizminister:in von der bzw. dem Präsident:in auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und ist oberste:r Strafverfolgungsbeamte:r der USA. Sie bzw. er ist gegenüber den U.S. Attorneys, nicht aber gegenüber den District Attorneys weisungsbefugt.



2. Einordnung Gerichtsbarkeit/Verwaltung

Die Staatsanwaltschaft der USA gehört zur Exekutive und ist Teil des Justizministeriums.

3. Weisungsgebundenheit

Die bzw. der U.S. Attorney General ist bei der Strafverfolgung grundsätzlich nicht weisungsgebunden. Es ist Aufgabe des Kongresses, das Ausmaß der strafrechtlichen Befugnisse der bzw. des Präsident:in festzulegen.

4. Verhältnis zum Parlament

Auch wenn die Strafverfolgung Aufgabe der Exekutive ist, kann der Kongress die Kontrolle der Generalstaatsanwaltschaft über einzelne Strafverfolgungen dennoch einschränken, was in der Praxis aber kaum passiert.

5. Häufige Kritikpunkte am System der StA (zB GRECO und andere Internationale Gremien)

Wissenschaftliche Analysen zeigen, dass dem Senat aufgrund seines Vorschlagsrechts eine zentrale Stellung im Hinblick auf die Bundesstaatsanwaltschaft zukommt. Auch die Tatsache, dass die bzw. der Generalstaatsanwält:in gleichzeitig Justizminister:in ist und von der bzw. dem Präsident:in jederzeit entlassen werden kann, gibt Anlass zur Diskussion, ob die Aufgabe des Generalstaatsanwalts darin bestehe, dem Präsidenten und nicht dem Gesetz zu dienen.

6. Besonderheiten (zB Reformen, abweichende Praxis, rezente Entwicklungen etc)

In den USA nimmt die bzw. der Staatsanwält:in eine besondere Rolle ein: er bzw. sie fungiert als Ankläger:in zu Lasten des Beschuldigten. Das bedeutet, dass Strafverfolger in den USA geradezu verpflichtet sind, voreingenommen zu sein. Das



äußert sich u.a. in der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft nicht zur Ermittlung von entlastenden Tatsachen bzw. zu einer stets neutralen Sachverhaltsaufklärung verpflichtet ist, sondern in der Rolle eines bzw. einer Ankläger:in den Angeklagten gegenübersteht.

7. Quellenauswahl

Gilliéron, Public Prosecutors in the United States and Europe : A Comparative Analysis with Special Focus on Switzerland, France, and Germany